



Satzung

**über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertagesstätte**

**der Gemeinde Marklkofen
(Kindertagesstättengebührensatzung -KiTaGebS-)**

vom

01.01.2017

geändert mit Änderungssatzung vom 30.07.2019

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 01.12.2020

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 03.08.2022

Die Gemeinde Marklkofen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

¹Die Gemeinde Marklkofen erhebt für die Benutzung seiner Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort) Gebühren nach dieser Satzung. ²Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) ¹Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. ²Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

¹Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätten. ²Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall der vorübergehenden Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) ¹Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. ²Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) ¹Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ²Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. ³Alternativ kann ein Dauerauftrag bei ihrem Kreditinstitut eingerichtet werden.

(4) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte (Buchungszeiten).

(2) ¹Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Marklkofen vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertagesstätte betreut wird.

²Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und Urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) ¹Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Marklkofen vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. ²Als erheblich gelten Zeiten ab täglich einer halben Stunde an mindestens 5 Tagen im Monat. ³Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten für den Folgemonat können schriftlich bis zum 15. des laufenden Monats beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben

a) Kinderkrippe (Kinder unter drei Jahren)

1 bis 2 Stunden	84,00	€
2 bis 2 1/2 Stunden	90,00	€
2 1/2 bis 3 Stunden	96,00	€
3 bis 3 1/2 Stunden	102,00	€
3 1/2 bis 4 Stunden	108,00	€
4 bis 4 1/2 Stunden	114,00	€
4 1/2 bis 5 Stunden	120,00	€
5 bis 5 1/2 Stunden	129,00	€
5 1/2 bis 6 Stunden	139,00	€
6 bis 6 1/2 Stunden	153,00	€
6 1/2 bis 7 Stunden	168,00	€
7 bis 7 1/2 Stunden	176,00	€
7 1/2 bis 8 Stunden	184,00	€
8 bis 8 1/2 Stunden	190,00	€
8 1/2 bis 9 Stunden	196,00	€
über 9 Stunden	208,00	€

2. Kind 1 bis 2 Stunden	57,00	€
2. Kind 2 bis 2 1/2 Stunden	62,00	€
2. Kind 2 1/2 bis 3 Stunden	67,00	€
2. Kind 3 bis 3 1/2 Stunden	72,00	€
2. Kind 3 1/2 bis 4 Stunden	76,00	€
2. Kind 4 bis 4 1/2 Stunden	79,00	€
2. Kind 4 1/2 bis 5 Stunden	84,00	€
2. Kind 5 bis 5 1/2 Stunden	86,00	€
2. Kind 5 1/2 bis 6 Stunden	93,00	€
2. Kind 6 bis 6 1/2 Stunden	99,00	€
2. Kind 6 1/2 bis 7 Stunden	103,00	€
2. Kind 7 bis 7 1/2 Stunden	104,00	€
2. Kind 7 1/2 bis 8 Stunden	112,00	€
2. Kind 8 bis 8 1/2 Stunden	118,00	€
2. Kind 8 1/2 bis 9 Stunden	122,00	€
2. Kind über 9 Stunden	132,00	€

b) Kindergarten und Kinderhort (Kinder über drei Jahre):

1 bis 2 Stunden	42,00	€
2 bis 2 1/2 Stunden	45,00	€
2 1/2 bis 3 Stunden	48,00	€
3 bis 3 1/2 Stunden	51,00	€
3 1/2 bis 4 Stunden	54,00	€
4 bis 4 1/2 Stunden	57,00	€
4 1/2 bis 5 Stunden	60,00	€
5 bis 5 1/2 Stunden	64,00	€
5 1/2 bis 6 Stunden	69,00	€
6 bis 6 1/2 Stunden	76,00	€
6 1/2 bis 7 Stunden	84,00	€
7 bis 7 1/2 Stunden	88,00	€
7 1/2 bis 8 Stunden	92,00	€
8 bis 8 1/2 Stunden	95,00	€
8 1/2 bis 9 Stunden	98,00	€
über 9 Stunden	104,00	€

2. Kind 1 bis 2 Stunden	28,00	€
2. Kind 2 bis 2 1/2 Stunden	31,00	€
2. Kind 2 1/2 bis 3 Stunden	33,00	€
2. Kind 3 bis 3 1/2 Stunden	36,00	€
2. Kind 3 1/2 bis 4 Stunden	38,00	€
2. Kind 4 bis 4 1/2 Stunden	39,00	€
2. Kind 4 1/2 bis 5 Stunden	42,00	€
2. Kind 5 bis 5 1/2 Stunden	43,00	€
2. Kind 5 1/2 bis 6 Stunden	46,00	€
2. Kind 6 bis 6 1/2 Stunden	48,00	€
2. Kind 6 1/2 bis 7 Stunden	49,50	€
2. Kind 7 bis 7 1/2 Stunden	51,50	€
2. Kind 7 1/2 bis 8 Stunden	52,00	€
2. Kind 8 bis 8 1/2 Stunden	56,50	€
2. Kind 8 1/2 bis 9 Stunden	59,00	€
2. Kind über 9 Stunden	66,00	€

(2) ¹Die Gebührenermäßigung erfolgt für Geschwisterkinder nur, wenn sich die Kinder entweder in der Kinderkrippe oder im Kindergarten befinden.

²Eine Gebührenermäßigung im Kinderhort gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig im Kinderhort befinden.

(2a) ¹Die zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigendem Kind gereiht. ²Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens.

(2b) ¹Die Ermäßigung für Kinder in der Kinderkrippe oder im Kindergarten wird absteigend vom Alter gewährt. ²Für das jüngste Kind entfällt somit eine Ermäßigung.

³Die Ermäßigung für Kinder im Kinderhort wird für die geringere Buchungszeit gewährt.

(2c) ¹Die Geschwisterermäßigung wird für das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr gewährt, wenn die Voraussetzungen im ersten Monat des Kindertageseinrichtungsjahres oder im Eintrittsmonat des Kindes vorliegen. ²Bei Veränderungen im Laufe eines Kindertageseinrichtungsjahres kann nachträglich eine Erhöhung der Geschwisterzahl geltend gemacht werden. ³Die Ermäßigung wird ab dem auf den Eintritt der Veränderung folgenden Monat im Kindertageseinrichtungsjahr gewährt.

(3) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € mit der ersten Monatsgebühr erhoben.

(4) ¹Für die Bastelarbeiten (Martinslaterne, Bastelarbeiten Weihnachten, Ostern) wird ein Materialgeld von 20,00 € für jedes Kindergartenjahr mit der ersten Monatsgebühr erhoben.

²Bei Anmeldung ab 01.03. des laufenden Kindergartenjahres wird ein Materialgeld von 10,00 € mit dem ersten Monatsbeitrag für dieses Kindergartenjahr erhoben.

§ 7 Tagesverpflegung

(1) Das Essensgeld (Mittagessen) ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten.

Anzahl der Essen pro Woche	mtl. Betrag	
1 x pro Woche	15,00	€
2 x pro Woche	30,00	€
3 x pro Woche	45,00	€
4 x pro Woche	60,00	€
5 x pro Woche	75,00	€

(2) ¹Kinder der Kindertagesstätten können am Mittagessen teilnehmen. ²Im Einzelfall kann die Kindertagesstätte Ausnahmen zulassen.

(3) ¹Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. ²Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht. ³Die Kosten unterliegen einer Jahreskalkulation und fallen auch für die Ferienzeit (Schließtage) an. ⁴Werden für einen Monat keine Kindergartengebühren erhoben, wird auch kein Essensgeld erhoben.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) ¹Die Gebühr für die Kindertagesstätte kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertagesstätte für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). ²Für die Feststellung der

zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85,87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertagesstätte ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9 Beitragsentlastung

Für die Zeit vom 01.09. des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt reduzieren sich die monatlichen Benutzungsgebühren nach § 6 dieser Satzung um 100 € (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG). Soweit die Gebühr weniger als 100 € beträgt, wird ein sich errechnendes Plus nicht an die Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 (Änderung § 9 zum 01.04.2019; Änderung § 6 Abs. 2 bis Abs. 2c zum 01.01.2021; Änderung § 7 Absatz 1 zum 01.09.2022) in Kraft.

Gemeinde Marklkofen
Marklkofen, den 17.11.2016, 30.07.2019, 01.12.2020 und 03.08.2022

gez.

Rauscher
Erster Bürgermeister